

sie Baarzahlung oder Landrentenbriefe annehmen wollen, und zwar muß, wenn sich erklärt wird, die Landrentenbank sofort Baarzahlung leisten. Dem würde man aber begegnen, wenn man den Anträgen, welche die Deputation gestellt hat, die Zustimmung ertheilt; denn dann würde es die Landrentenbank wenigstens in der Hand haben, den Berechtigten den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn sie Baarzahlung leisten will, welche Bestimmung auch unstreitig von der Deputation bei ihrem nächsten Berichte an die Stelle des §. 3 aufgenommen werden wird. Dann wird man nicht Gefahr laufen, irgend einen Nachtheil herbeizuführen, der außerdem, wenn der Antrag des Abgeordneten Sörniz durchgehen sollte, für die Staatscasse zu besorgen ist. Hinsichtlich der Verpflichteten stimmen beide vollkommen überein; dessenungeachtet muß ich doch mehr die Anträge der Deputation empfehlen, weil sie alle Rücksichten in's Auge fassen. Uebrigens was den Gegenstand an und für sich selbst anlangt, so ist es allerdings wünschenswerth, daß sich die Kammer über diese Anträge, die Seiten der Deputation jetzt gestellt sind, fasse und nicht auf das Materielle eingehe. In Betreff der Vorschläge der Deputation ist ausdrücklich hervorgehoben, es solle noch nicht darüber abgestimmt werden, und es steht also der Kammer immer noch frei, wenn das Gesetz zur Berathung kommt, entweder diesen Vorschlägen der Deputation beizutreten, oder andere zu stellen. Mit einem Worte, es ist der Kammer freie Hand gelassen worden, und ich glaube also, daß auf diese Anträge auch unbedingt und unzweifelhaft einzugehen sein dürfte.

Staatsminister v. Beschau: Der geehrte Abgeordnete Sörniz kann unbedenklich von seinem Antrage absehen; denn nothwendig ist es jedenfalls, daß die Berathung dieses jetzt auszufehenden Gesetzes vor dem Schlusse des Landtags wieder aufgenommen und bestimmt wird, wie es in Bezug auf die bezeichneten Renten gehalten werden solle. Zweckmäßig würde es sein, wenn dies nach der Vereinigung über das Laudemialgesetz geschähe; es könnten aber auch Fälle eintreten, die es nothwendig machen, sich darüber, ganz abgesehen von diesem Gesetz, zu vereinigen. Immer muß man sonach auf die ausgesetzte Berathung zurückkommen, und dann wird es Zeit sein, den gemachten Antrag weiter in Erwägung zu ziehen, da der Verzug bis Ostern nächsten Jahres keinen Nachtheil bringen kann, weil nur zu Ostern und Michael Rentenübernahme stattfindet.

Vizepräsident Eisenstuck: Daß die Deputation den Antrag gestellt hat, die Berathung zu den §§. 3, 4, 5 und 6 auszufehen, dazu hat sie sich berufen gesehen durch die Motive des Gesetzes. Dort heißt es: „Von der Anberaumung eines kürzern peremptorischen Termins zu fernern Ueberweisungen an die Landrentenbank ist schon um deswillen abzusehen gewesen, weil durch die nachträglichen Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, welche die Regierung beim jetzigen Landtage in Bezug auf die Ablösung der Laudemial- und einiger ihnen ähnlichen Befugnisse vorschlägt, die Ablösung derselben neue gesetzliche Grundlagen erhalten wird.“ Daraus ist es offenbar, daß die Staatsregierung selbst es gewissermaßen als nothwendig, abhängig davon anerkannt hat, was bei dem Laudemialgesetz beschlossen wird, und das soll mit

benutzt werden, um künftig alle diese Paragraphen zur Entscheidung zu bringen. Die Kammer kann dann erst übersehen, welche Bestimmungen zu treffen sind, ohne die Staatscasse zu sehr zu belasten. Die Anträge haben aber auch in Folgendem ihren Grund. Man hat im Auge behalten, daß durch den Verzug, der durch die Ausfegung der Berathung in die Sache kommt, den Pflichtigen kein Nachtheil erwachse, und bloß aus dieser Rücksicht sind die Anträge gestellt worden. Der Verschub ist unnachtheilig, wenn diese Bekanntmachung mit der Verordnung erfolgt; geschieht das aber nicht, und kann das Gesetz bis zum Schlusse des Jahres nicht bekannt gemacht werden, so würde für die Pflichtigen ein Schaden gedenkbar sein. Der ist aber abgewendet, und darum sind die Anträge der Deputation im Einverständnisse mit der Staatsregierung und im Interesse der Pflichtigen.

Abg. Sörniz: Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wäre uns der Gesetzentwurf über den Schluß der Landrentenbank nicht vorgelegt worden, dann aus der Mitte der Kammer sicher ein Antrag aufgetaucht sein würde, der die fernerweite Berechtigung der Pflichtigen zur Ueberweisung ihrer Renten auf die Landrentenbank zum Gegenstand gehabt hätte. Denn daß die Berechtigung, die Ablösungsrenten an die Landrentenbank zu verweisen, auch für die, welche nach dem Ablösungsgesetze vom Jahre 1832 schon ablösen konnten, mit Ostern 1846 nicht verloren gehen soll, darüber, glaube ich, war man einig. Ich kann mich aber immer noch nicht überzeugen, daß, wenn wir den Vorschlag der Deputation unter 1 annehmen, die Verpflichteten dann unter allen Verhältnissen nicht Gefahr laufen könnten, dieses Recht zu verlieren, oder beschränkt zu sehen, besonders wenn ich mir vorhalte, was alles für Veränderungen ein Gesetzentwurf, so lange er durch beide Kammern läuft, manchmal unterworfen, und was alles hier, wo ein zweites Gesetz mit in Frage kommt, für Wechselfälle eintreten können. Jedenfalls wird, wenn bis Ostern das Gesetz über den Schluß der Landrentenbank nicht zu Stande kommt, eine Lücke entstehen, die, ob sie später unter allen Umständen wieder ausgefüllt werden kann, mir zweifelhaft bleibt. Ich muß daher dabei stehen bleiben, daß mein Antrag zur Abstimmung komme, und somit meine Bedenken der geehrten Kammer anheimgeben.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich glaube doch, daß die geehrte Kammer sich mit beiden Vorschlägen der Deputation vollständig vereinigen könnte; denn das Bedenken, welches der Abgeordnete Sörniz aufstellte, wird durch den zweiten Antrag vollständig erledigt. Es ist nicht gesagt, daß die Ablösungsbehörde nur diejenigen Anträge, welche jetzt erfolgen, protocolliren solle, sondern alle nach Ablauf dieses Jahres kommenden Anträge sollen zu Protocoll aufgenommen werden. Dadurch erledigt sich das einzige Bedenken des geehrten Abgeordneten, und in dieser Hinsicht ist demnach keine Verschiedenheit zwischen seiner und der Ansicht der Deputation. Da aber die Anträge der Deputation mit Einverständnisse der Staatsregierung gestellt werden, so verdienen sie jedenfalls den Vorzug vor jenem Amendement.

Abg. v. d. Planiß: Es besteht immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrage des Abgeordneten Sörniz und